

Klagen? Was bringt das?

- Der VPOD wird vor Gericht einklagen, dass Umkleidezeit als Arbeitszeit anerkannt und angerechnet wird.
- Pro Jahr macht die Umkleidezeit zusammengerechnet rund 2 Wochen aus (bei einer Vollzeit- anstellung also fünf Arbeitstagen pro Woche).
- Lohnforderungen verjähren erst nach fünf Jahren. Das heisst, die nicht bezahlte Umkleidezeit kann für die letzten fünf Jahre eingeklagt werden. Das macht dann fünfmal zwei Wochen = 2.5 Monatslöhne.

Klagen? Was heisst das?

- Der VPOD wird den Vertrauensanwalt Markus Bischoff mit der Rechtsvertretung beauftragen.
- Der VPOD übernimmt für Mitglieder die ganzen Kosten und den Verfahrensaufwand.
- Lohnklagen müssen immer von betroffenen Angestellten gegen ihren Arbeitgeber (das jeweilige Spital) geführt werden. Die Klage wird also in ihrem Namen geführt. Grundlage dafür ist eine Vollmacht der KlägerInnen.
- Bei öffentlichen Spitälern (USZ, KSW, Regionalspitäler) ist das ganze Verfahren schriftlich. Es finden keine Gerichtsverhandlungen statt. Niemand muss also vor Gericht erscheinen.
- Bei Privatspitälern reichen wir eine Zivilklage ein. Der VPOD mandatiert auch hier den Vertrauensanwalt Markus Bischoff mit der Rechtsvertretung und übernimmt alle Kosten für das Verfahren. Die Klägerin/der Kläger muss aber (in Begleitung des VPOD-Anwalts natürlich) persönlich vor dem Friedensrichteramt und nachher vor dem Arbeitsgericht zu erscheinen.

Klagen? Was muss ich befürchten?

- Je mehr Angestellte sich an der Klage beteiligen, umso stärker wird die Klage und umso grösser ist der Schutz für jede/n Kläger/in.
- Die Schweiz kennt aber keinen ausgedehnten Kündigungsschutz. Wer sich für seine Rechte bei der Arbeit wehrt, ist aber sowohl im öffentlichen wie im privaten Recht besser geschützt als bei einer Kündigung wegen schlechter Leistung.
- Wird jemand entlassen, weil er/sie sich für bessere Arbeitsbedingungen einsetzt, liegt eine missbräuchliche Kündigung vor. Der VPOD übernimmt auch hier für Mitglieder das Verfahren und die Kosten. Bei einer missbräuchlichen Kündigung hat der Arbeitgeber bis zu sechs Monatslöhne Strafzahlung zu leisten.
- Die Erfahrung zeigt, dass öffentliche und private Spitäler nicht leichthin Kündigung aussprechen. Bei öffentlichen Spitälern muss sich eine Kündigung zudem auf sachliche Gründe stützen. Dies wäre hier nicht gegeben.

Fazit

Wir sind überzeugt, dass wir diese Klage gewinnen können und dass sich der Einsatz lohnt – für jede/n Einzelne/n und erst recht für alle zusammen.